

Satzung



Sitz Bartensleben

Satzung des Anglervereins Oberes Allertal e.V.

§1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Anglerverein Oberes Allertal e.V.“ (im folgenden AVOA e.V. genannt). Er hat seinen Sitz in Bartensleben. Er soll in das Vereinsregister Haldensleben eingetragen werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2

Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Der AVOA e.V. hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gründen folgende, als besonders anerkannte Zwecke zu verfolgen:

1. Förderung des Angelsports.
2. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
3. Förderung des Umweltschutzes, insbesondere die Reinhaltung der Gewässer.

Die Erhaltung der Territorialgewässer und ihren natürlichen und ursprünglichen Zustand sowie ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit.

Diese Zwecke werden verfolgt durch:

- a) Einheitliche Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer anglerischen und waidgerechten Betätigung.
- b) Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz dieser Gewässer und ihrer Umgebung gegen schädigende Einflüsse und Vernichtung der natürlichen Lebensbedingungen der Tiere und Pflanzen.
- c) Ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gewässer im Interesse der Allgemeinheit, unter Berücksichtigung der Artenvielfalt und auf der Grundlage von Betreuungsverträgen.
- d) Anschaffung, Herstellung und Betreuung von Baulichkeiten, Anlagen, Geräten und Geländeflächen, die der Zielsetzung des Vereins dienen.
- e) Förderung der Jugend auf anglerischem Gebiet.

f) Förderung des Vereinslebens.

Der AVOA e.V. verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung von 1977 (§§51ff).

Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§3 Mitgliedschaften

Der AVOA e.V. kann Mitglied der Deutschen Anglerverbände und Sportfischervereine sowie der Verbände auf Landes- und Kreisebene sein.

§4 Mitglieder des AVOA e.V.

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und den Angelsport ausüben. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins, sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages. Sie können an den Vereinsarbeiten und am Vereinsleben aktiv teilnehmen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist, dass ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorliegt.

1. Die Aufnahme einer Person, die unmittelbar vorher Mitglied eines anderen Anglervereins war kann nur erfolgen, wenn die Bestätigung des ehemaligen Vereins über die Begleichung sämtlicher Forderungen erbracht wird.
2. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung der Satzung und deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam.

§6

Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den AVOA e.V. hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr sowie den Mitgliedsbeitrag bis zum 31.03. für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Mitglieder anderer Vereine, die umzugsbedingt ihren Verein wechseln und um Aufnahme in den AVOA e.V. ersuchen, kann die Aufnahmegebühr unter Berücksichtigung des §5 Pkt. 3 der Satzung ganz oder teilweise erlassen werden. Geraten Mitglieder des AVOA e.V. in eine Notlage, kann der Beitrag durch den Vorstand gestundet oder teilweise bzw. ganz erlassen werden.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) nach Erwerb des Fischereischeins und der Angelberechtigung das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt in den entsprechenden Vereinsgewässern und den Angelgewässern des Landesverbandes auszuüben;
- b) aktiv am Vereinsleben teilzunehmen;
- c) die Vereinseinrichtungen zu nutzen;
- d) die Leitungen zu wählen und selbst gewählt zu werden;
- e) Rechenschaft über geleistete Leitungstätigkeit zu verlangen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Interessen des AVOA e.V. nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte;
- b) die Satzung und die Beschlüsse des AVOA e.V. zu beachten und einzuhalten;
- c) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten;
- d) jede Adressänderung unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen;
- e) in der Öffentlichkeit fair und kameradschaftlich aufzutreten;
- f) sich gegenüber Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auszuweisen, dabei Berechtigungen zur Einsichtnahme auszuhändigen und bei vorhandenem Tatbestand eines Vergehens deren Anordnungen zu befolgen und unverzüglich dem Vorstand des AVOA e.V. davon in Kenntnis zu setzen;
- g) Angelplätze in einem ordentlichen Zustand zu verlassen;

- h) die durch Mitgliederbeschluss festgelegten gemeinnützigen Arbeitsstunden an Angelgewässern sowie an weiteren vom Vorstand festgelegten Schwerpunkten zu leisten;

Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen ist Ausdruck der Zugehörigkeit zum Verein. Es wird erwartet, dass bei Verhinderung aus triftigem Grund der Vorstand benachrichtigt wird.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch konkludentes Handeln oder durch Ausschluss.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
2. Durch konkludentes Handeln scheidet ein Mitglied aus, wenn es seinen Vereinsbeitrag bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres auch nach Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Der Ausschluss aus dem AVOA e.V. kann erfolgen, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstößt, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und dieses mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
4. Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch eine Rechtskommission und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht der Beitrags- und Gebührenzahung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
5. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und Anhören des Beschuldigten durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung entscheidet. Der Ausschlussbescheid der Mitgliederversammlung kann innerhalb weiterer 14 Tage nach Zustellung beim AVOA e.V. angefochten werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes entscheidet generell die Mitgliederversammlung.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des AVOA e.V. Dies gilt auch, wenn der Austritt von Mitgliedern mit der Bildung eigenständiger Vereine in Zusammenhang steht. Eigentum des Vereines ist zurückzugeben.
7. Der Mitgliedswechsel in eine andere Vereinsgruppe ist zuvor dem Gruppenvorstand anzuzeigen.

§9

Organe des AVOA e.V.

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionskommission
4. Die Rechtskommission

§10

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand alljährlich, regelmäßig und unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens 14tägiger Ladungsfrist schriftlich einzuberufen.

§11

Zweck und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen dienen dem Zweck, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Sie dienen weiterhin der Belehrung und Information auf allen Gebieten des Angelns sowie der Pflege der Kameradschaft. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein.
2. Den Mitgliederversammlungen sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorsitzenden und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - b) die Wahl und Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern;
 - c) die Wahl von 3 Revisoren auf die Dauer von 4 Jahren;
 - d) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge;
 - e) der Beschluss über Neuaufnahmen zweimal im Kalenderjahr (beim Osterfeuer und auf Jahreshauptversammlung);
 - f) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - h) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen;
 - i) die Beschlussfassung über Pachtverträge von mehr als 1 Jahr;
 - j) die Beschlussfassung über Verkäufe von Vereinsvermögen von mehr als 500€ Wirtschaftsgut;

- k) die Beschlussfassung über Kaufverträge, deren Betrag eine Höhe von 1000€ übersteigt.

§12

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

1. Der Termin einer Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung jedem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
2. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung, einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie unter Umständen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung dieses beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung kann durch einfaches Handzeichen erfolgen, wenn kein Mitglied dagegen ist. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
4. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Neuwahlen oder Ergänzungswahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und des Grundes, vom Vorsitzenden verlangt wird. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§14

Vorstand des AVOA e.V.

Der Vorstand besteht aus den 3 geschäftsführenden Mitgliedern:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

Gegebenenfalls kann der Vorstand durch weitere Funktionen und deren Besetzung durch Vereinsmitglieder vergrößert werden. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die Mitglied des Vereins sein muss. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann vom Vorstand ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten Wahlversammlung beauftragt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen können weitere Mitglieder für die Bildung von Kommissionen durch den Vorstand berufen werden. Die drei Kassenrevisoren, die Mitglieder von Kommissionen sowie ein Jugendsprecher können als beratende Mitglieder an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§15

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- b) die Abfassung des Geschäftsberichtes und die Erstellung und Abfassung des Jahresabschlusses;
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes.

§16

Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26, Abs. 2 BGB). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen.

§17

Verfahrensordnung für Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich oder über das Gemeindemitteilungsblatt zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht an der Vorstandssitzung teilzunehmen. Es ist jedoch nicht stimmberechtigt. Bei Streitfällen und Personalangelegenheiten ist das Mitglied nicht berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen.

§18 Kassenführung

1. Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Schatzmeister nur zu leisten, wenn sie von 2 Vorstandsmitgliedern angewiesen sind.
2. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von den Revisionen zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Überprüfung in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§19 Auflösung des AVOA e.V. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung, mit der in §10 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit, beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§47ff. BGB).

Das nach Beendigung der Liquidation und der Tilgung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Landesanglerverein Sachsen-Anhalt e.V. im DAV e.V. zu übergeben, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der im §2 der Satzung genannten Zwecke bestimmend verwendet werden muss. Gleiches gilt bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sowie bei Verlust der Rechtsfähigkeit.

§20 Die Rechtskommission

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Rechtskommission.

Die Rechtskommission setzt sich aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zusammen.

Die Rechtskommission fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§21 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde 2002 ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung am 29.09.2002 beschlossen. Die erste Satzungsänderung wurde am 11.01.2004 von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung in Morsleben beschlossen. Die 2. Satzungsänderung wurde am 12.01.2020 von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung in Beendorf beschlossen. Die 3. Satzungsänderung wurde am 18.09.2022 von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in Beendorf beschlossen.

ANGLERVEREIN



OBERS ALLERTAL e.V.